

Bremgarten – Mein Lebensraum

Bau Umwelt Betriebe Natur Landschaft



In Zusammenarbeit von

**Fachbereich Bau und Betriebe
Arbeitsgruppe Natur und Landschaft**

Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

Naturschutzgebiet Hoger	4
Trockenwiese: vielfältiger Lebensraum statt eintönige Grünfläche	5
Die Blumenwelt am Hoger.....	6
Schmetterlingsentwicklung.....	8
Die Hecke: Eine grüne Oase in der Kulturlandschaft	10
Vernetzung der naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft	11
Typische Hecken- und Waldrandbewohner	12
Ein guter Waldrand hat mehr als nur Bäume	12
Bekämpfung invasiver Neophyten	14
Invasive Neophyten	14
Gefahren und Probleme.....	14
Tipps und Hinweise	14
Der Umgang mit invasiven Pflanzen erfordert Sachkenntnis	14
Alternativen für den Garten.....	18
Schaffen Sie Refugien für Kleintiere und Insekten	22
Steinhaufen	22
Laubhaufen.....	23
Asthaufen	24
Kleinbiotope und Naturräume im Garten	24
Wo finden Sie Biotope und Lebensräume in und rund um Bremgarten.....	25
Verzichten Sie auf Gifte im Garten	26
Förderung Biodiversität (einheimische Pflanzen und Tiere)	28
Gewässerschutz.....	30
Versickerungsanlagen.....	30
Plakette „Nur Regenwasser – kein Abwasser“	33
Sinnvoller Umgang mit Regenabwasser	35
Verdunstung und Versickerung statt in die Kanalisation	35
Ziele für den nachhaltigen Umgang mit Regenwasser.....	35
Der Boden ist wichtig!.....	35
Der beste Schutz des Grundwassers ist die Filtrierung durch eine belebte und begrünte Humusschicht.....	35

Die Retention von Regenwasser erfolgt am besten unmittelbar dort, wo es anfällt.....	36
Versickerungselemente.....	36
Flächenversickerung.....	36
Durchlässige Flächenbefestigungen.....	37
Zustandsüberprüfung privater Abwasseranlagen (ZpA).....	38
Rückschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen (Strassen, Gehwege, Hydranten)	40
Häckseldienst	43
Grünabfälle und richtiges Kompostieren.....	44
Ablagerungen im Wald und im Gewässerraum.....	45
Buchsbaumzünsler	46
Feuerbrand.....	47
Solaranlagen.....	48
Tipps allgemein.....	50
Bienenschutz	50
Winterdienst.....	52

Naturschutzgebiet Hoger

Bedeutung

Der Südhang am Hoger in Bremgarten stellt den wertvollsten Trockenstandort in der Region Bern dar. Trockenwiesen sind durch ihren Blumenreichtum, durch die Vielzahl an Schmetterlingen und anderen Insekten leicht von den „übrigen“ Wiesen zu unterscheiden. Früher waren sie im Mittelland häufig anzutreffen. 90% des Grünlandes im Kanton Bern wurden extensiv als „Heumatte“ genutzt und waren so als Trockenwiese abgebildet. Heute ist dies anders. Trockenstandorte gehören – vor allem im Mittelland – zu den seltenen Lebensräumen. Das Verschwinden der Trockenwiesen hat noch nicht aufgehört – es geht langsam und unbemerkt vor sich. Setzen wir uns dafür ein, dass die restlichen Flächen erhalten bleiben – für eine auf den Trockenstandort angewiesene Tier- und Pflanzenwelt und zur Freude von uns Menschen!

Geschichte der Unterschutzstellung

Bereits 1980 stand für die Gemeinde Bremgarten fest, dass die Bautätigkeit auf die Ebene beschränkt werden muss und der naturschützerisch wertvolle Trockenhang am Hoger frei bleiben sollte. 1985 lagen die Resultate der Kartierung der Trockenstandorte im Kanton Bern vor. Diese stuften den Hang in Bremgarten als kantonal bedeutungsvollen Trockenstandort ein. Im selben Jahr ergriff die Gemeinde Bremgarten erste Schutzverhandlungen. Der oberste Teil des Hanges wurde 1987 von der Gemeinde gekauft. Durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit zwei Pächtern konnte 1988 die fachgerechte Pflege sichergestellt werden. 1989 wurde das Gebiet als kantonales Naturschutzgebiet aufgenommen.

Naturschutzvorschriften und Verhaltensregeln

Naturschutzgebiete gehören in erster Linie der Natur – wir Menschen sind in ihnen nur auf Besuch. Trittschäden würden den Trockenstandort schnell stark beeinträchtigen. Deshalb wurde während der Hauptvegetationszeit (25. März – 1. September) ein Betretverbot erlassen. Dank der verschiedenen Wege durch das Gebiet können wir aber auch in dieser Zeit den Trockenstandort besuchen und uns an der bunten Pracht der Blumen und Schmetterlinge erfreuen.

Die beschilderten Wege und die aufgestellte Tafel soll den interessierten Besucherinnen und Besuchern die Bedeutung des Trockenstandortes Hoger näherbringen und zum Verweilen und Beobachten animieren. Denn es gibt unwahrscheinlich viel zu entdecken!



Trockenwiese: vielfältiger Lebensraum statt eintönige Grünfläche

Was ist eine Trockenwiese?

- Trockenwiesen stellen einen einzigartigen Lebensraum für eine grosse Zahl seltener Pflanzen und Kleintiere dar. Tiere finden hier Nahrung, Verstecke und Fortpflanzungsmöglichkeiten. Häufig bestehen enge Beziehungen zwischen einzelnen Pflanzen- und Tierarten.
- Als Trockenwiese wird ein Standort bezeichnet, auf dem der magere, d.h. nährstoffarme Boden zu gewissen Jahreszeiten austrocknet und die Vegetation mit wenig Wasser auskommt. Trockenwiesen liegen bevorzugt an steilen, südexponierten Hängen.
- Trockenwiesen sind meistens durch den Menschen geschaffen und müssen zu ihrer Erhaltung gepflegt werden: ein- bis zweimal pro Jahr muss das Gras gemäht werden, weil die Flächen sonst verbuschen. Das Heu muss abtransportiert werden, denn sonst wird der Boden gedüngt.

Gefährdung

- Durch Düngung und mehrmalige Mahd pro Jahr werden Trockenwiesen schnell in Fettwiesen umgewandelt. Die lichtliebenden Arten der Trockenwiesen werden nach Düngung durch die grossblättrigen, hohen Pflanzen der Fettwiese verdrängt. Die frühe Mahd verhindert, dass all die Pflanzen zum Blühen und Absamen kommen.
- Durch Nutzung als Schafwiese wird der Wiesencharakter schnell verändert. Die Trittbelastung, den Frass bis an den Boden und den Schafmist ertragen viele Pflanzen nicht.
- Durch Nutzungsaufgabe verbuschen die Trockenwiesen und werden allmählich durch die ursprüngliche Vegetation an diesem Standort, den Wald, ersetzt. Auch Aufforstungen verdrängen die Trockenwiesen.
- Durch Überbauung der beliebten Sonnenhänge gehen Trockenwiesen unwiderruflich verloren.

Die Blumenwelt am Hoger

Am Hoger sind über 70 Pflanzen anzutreffen, darunter einige, die im Mittelland selten sind. Die unterschiedlich gute Ausprägung des Trockenstandortes lässt heute noch auf die frühere Nutzung schliessen. Im mittleren Teil des Hanges, wo das Grünland einst intensiver genutzt wurde, fehlen auch heute noch viele Blumen. Randlich war die Nutzung immer ziemlich gering, und so präsentiert sich hier heute eine richtige Blumenwiese. Auch im oberen Teil zwischen Weg und Hecke ist die Trockenwiese gut ausgebildet.

Liste von Trockenwiesenarten am Hoger

Genfer Günsel	<i>Ajuga genevensis</i>
Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i>
Aufrechte Trespe	<i>Bromus erectus</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>
Gemeines Sonnenröschen	<i>Helianthemum vulgare</i>
Behaartes Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>
Hufeisenklee	<i>Hippocrepis comosa</i>
Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>
Hopfenklee	<i>Medicago lupulia</i>
Gemeiner Dost	<i>Origanum vulgare</i>
Kleine Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
Knolliger Hahnenfuss	<i>Ranunculus bulbosus</i>
Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i>
Gemeine Skabiose	<i>Scabiosa columbaria</i>
Feld-Thymian	<i>Thymus serpyllum</i>



Wundklee

Anthyllis vulneraria

Blüte gelb; Blütezeit: Mai-Juni.

Die Pflanze stammt ursprünglich aus Südeuropa. Charakteristisch sind die Blätter, die sich aus 3-13 Teilblättern zusammensetzen und deren Endblatt weitaus am grössten ist. Die Blüten bilden ein Köpfchen. Der Name weist auf die der Pflanze zugeschriebene Wirkung hin, schlecht heilende Wunden verheilen zu helfen.



Gemeine Flockenblume

Centaurea jacea

Blüte: rötlich-violett; Blütezeit: Juni-September

Die Blüten sind in einem Körbchen angeordnet und bilden so eine attraktive Blume. Die randlichen Blüten sind vergrößert und unfruchtbar. Sie helfen aber, die Insekten anzulocken. Wenn ein Insekt den Saft der Blüten saugt, berührt es auch die in der Mitte liegenden fruchtbaren Blüten. So gelangt Blütenstaub an den Insektenkörper. Das Insekt fliegt zu einer weiteren Blüte, überträgt den Blütenstaub auf die Narbe und bestäubt diese.



Wiesen-Salbei

Salvia pratensis

Blüte: blau; Blütezeit: Mai-August

Auffallend sind die um den vierkantigen Stengel angeordneten Blüten. Die Blätter lassen die Verwandtschaft mit dem als Gewürz bekannten Salbei leicht erkennen. Beide gehören zu der Familie der Lippenblütler, die im trocken-warmen Mittelmeergebiet weit verbreitet ist. Die in den Lippenblütler vorkommenden ätherischen Öle machen mehrere Arten zu beliebten Küchenkräutern: Basilikum, Rosmarin, Thymian, Minze u.a.



Aufrechte Tresse

Bromus erectus

Blüte: unscheinbar.

Dieses Gras bildet dichte Horste, die mit ihren Wurzeln den Boden gut festigen. Die Blätter sind am Rand fein behaart und die Blüten wie bei allen Gräsern unscheinbar. Die Aufrechte Tresse gilt als mässiges Futtergras, ist aber in den Trockenwiesen durch kein besseres zu ersetzen. Durch Düngung und Bewässerung wird dieses Gras schnell von anderen Arten verdrängt.



Knolliger Hahnenfuss

Ranunculus bulbosus

Blüte: gelb; Blütezeit: Mai-Juli.

Die Blüten stehen einzeln am Ende des Stengels. Die Kelchblätter sind zurückgeschlagen und an den Blütenstil gedrückt. Im Boden ist der Stengel zu einer Knolle verdickt. Die gelbe Blüte und die geteilten Blätter sind typisch für mehrere Arten des Hahnenfusses, die aber unterschiedlichste Standorte besiedeln: der Knollige Hahnenfuss wächst in Trockenwiesen, der Scharfe Hahnenfuss in Fettwiesen, und der Kriechende Hahnenfuss bevorzugt feuchte bis nasse Standorte.

Am Hoger herrscht noch reger Flugverkehr...

Während vielerorts die Insekten stark zurückgegangen sind, konnte sich am Hoger eine reichhaltige Lebensgemeinschaft halten. Die Heuschrecken veranstalten richtige Konzerte. Nicht weniger eindrucklich ist das Umherschwirren der farbig schillernden Schmetterlinge.

Schmetterlingsentwicklung

Schmetterlinge machen in ihrer Entwicklung einen Gestaltswandel, eine sogenannte Metamorphose, durch. Am Beispiel des Schachbrettfalters kann gezeigt werden, wie fest Pflanzen und Tiere manchmal aufeinander angewiesen sind.

- Das Weibchen des Schachbrettfalters legt die Eier einzeln auf den Boden.
- Aus dem Ei schlüpft nach 2-3 Wochen eine kleine Raupe, welche dann überwintert. Im Frühling beginnen die Raupen zu fressen. Bevorzugte Nahrung ist das typische Gras der Trockenwiesen, die Aufrechte Trespe. Durch ihre Farbe sind die Raupen gut vor Feinden getarnt. Die heranwachsende Raupe muss sich von Zeit zu Zeit häuten, denn ihre Haut ist nur begrenzt dehnbar.
- Die Raupe begibt sich unten an einen Grashorst und verpuppt sich hier: sie verfertigt mit Spinnfäden und Grasblättern eine Kammer, in welche die Puppe zu liegen kommt. Während der Puppenruhe erfolgt unter der starren Hülle eine Umwandlung der Raupe zum Falter. Die Puppenhülle bricht auf, und der Schmetterling schlüpft hinaus.
- Der Schmetterling besitzt im Gegensatz zur Raupe keine bissenden Mundwerkzeuge, sondern einen Rüssel. Damit saugt er den süßen Saft (Nektar) der Blüten, die er besucht. Der Schachbrettfalter bevorzugt als Nahrung typische Pflanzen der Trockenwiesen.

Typische Schmetterlinge



Bläuling

Lycaenidae

Farbe: Männchen auffallend blau; Weibchen meist unscheinbar braun.

Flugzeit: erste Generation im Juni, zweite Generation im August.

Gelbe Kleearten wie Horn- oder Hufeisenklee bilden das Raupenfutter. Witwenblumen, Skabiosen und verschiedene Kleearten dienen den Faltern als Nektarpflanzen.



Gemeines Blutströpfchen oder Widderchen

Zygaena filipendulae

Farbe: blauschwarz glänzende Vorderflügel mit roten Flecken.

Flugzeit: Mitte Juni-August.

Die Raupen leben auf Hornklee, während die Falter auf Witwenblumen anzutreffen sind.



Hufeisenkleeheufalter

Colias alfacariensis

Farbe: Männchen warmes Gelb; Weibchen cremigweiss.

Flugzeit: Mai-Juli und August-Oktober in zwei bis drei Generationen.

Die Raupen leben ausschliesslich von Hufeisenklee, einer in der Region Bern ziemlich seltenen Pflanze. Die Falter sind ebenfalls auf diese Kleeart und ein reiches Blütenangebot angewiesen.



Schachbrettfalter

Melanargia galathea

Farbe: weiss oder gelblich; von dunkleren Adern und Flecken durchzogen.

Flugzeit: Mitte Juni-Ende Juli.

Die Raupen ernähren sich von der Aufrechten Trespe, während die Falter auf Wiesen-Flocken-, Witwen- und Skabiosen-Blumen anzutreffen sind.

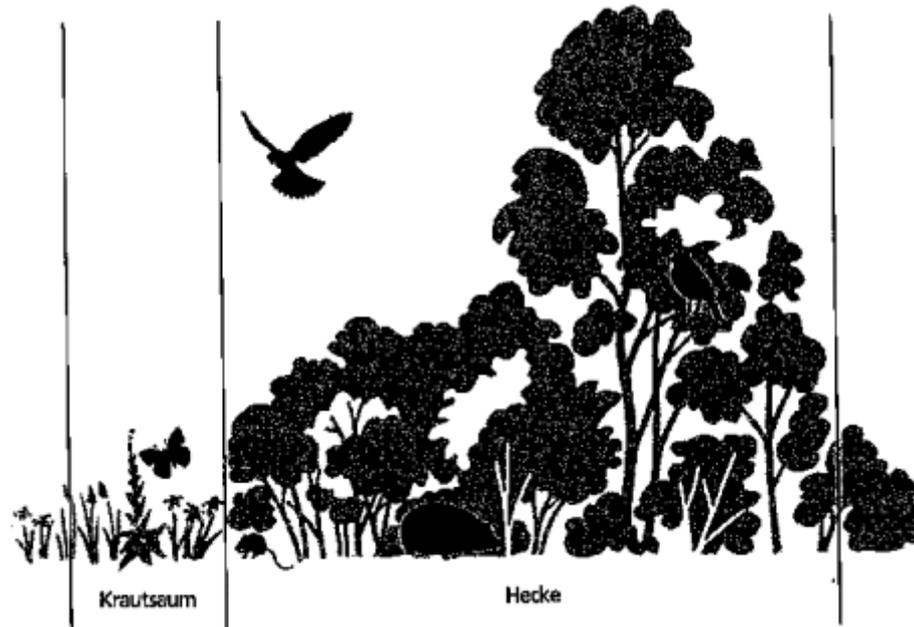
Die Hecke: Eine grüne Oase in der Kulturlandschaft

Im Frühling 1990 wurde unterhalb der Hangkante am Hoger eine Hecke angepflanzt.

Im Idealfall sind Hecken stufig aufgebaut: Dichte, meist wenige Meter breite Gehölzstreifen, die aus niederen und hohen Büschen zusammengesetzt sind; gelegentlich werden sie durch Bäume ergänzt. Vor den Büschen liegt eine Krautschicht.

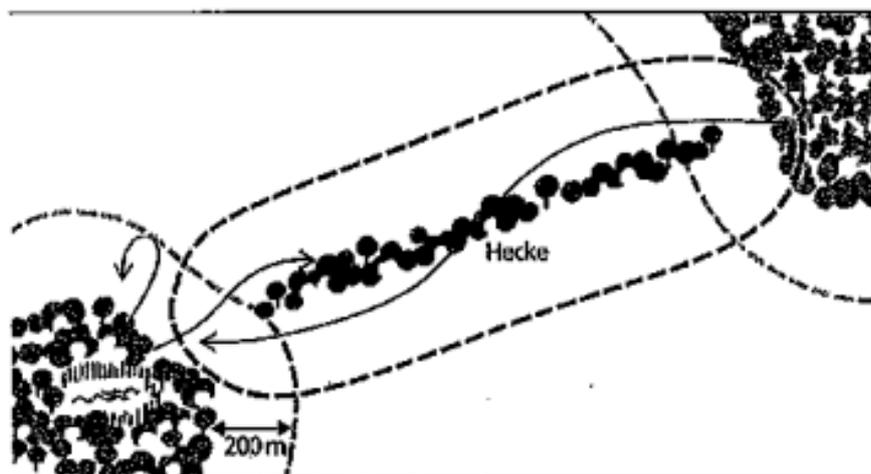
Bedeutung der Hecke

- Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. In der Schweiz seltene Vögel, wie der Neuntöter und der Rotrückenvürger, leben in Hecken. Im intensiv genutzten Kulturland bilden Hecken oft das einzige Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen, gleichzeitig aber auch einen Stützpunkt für die Wiederbesiedlung.
- Wind- und Erosionsschutz
Hecken mit Bäumen können die Windgeschwindigkeit bis zu 60% verringern. Das Wurzelwerk von Hecken sichert an Hängen, Böschungen und Bachufern den Boden. So werden Rutschungen und Abtragungen durch Wind und Regen auf natürliche Weise verhindert.
- Landschaftsgliederung
Hecken bereichern die Gegend, weil sie die Landschaft gliedern und auflockern. Grosse Wiesen- und Ackerflächen dagegen wirken monoton. Früher markierten Hecken häufig Parzellen- und Gemeindegrenzen, trennten Weide oder Wege vom Ackerland, oder sie entstanden auf Lesesteinhäufen.



Vernetzung der naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft

Naturnahe Flächen liegen heute oft isoliert in der Landschaft. Dazwischen befinden sich Barrieren, welche die Ausbreitung von Lebewesen oder den Kontakt untereinander behindern oder verunmöglichen: Verkehrswege, Siedlungen, Landwirtschaftsgebiet. Um den Artenschwund aufzuhalten, müssen die naturnahen Flächen miteinander vernetzt werden. Hecken sind dabei ideale Vernetzungselemente.



Typische Hecken- und Waldrandbewohner



Schwarzdorn

Prunus spinosa

Die im April vor den Blättern erscheinenden weissen Blüten bieten vielen Insekten eine Nektarquelle. Im dornigen Strauch bauen Vögel ein vor Feinden sicheres Nest. Im Spätsommer/Herbst erscheinen die blauschwarzen, kugeligen Früchte, die mit einer wie Reif aussehenden Wachsschicht überzogen sind. Für Tiere bilden sie eine willkommene Nahrung, für den Menschen sind sie roh ungeniessbar. Nach den ersten Frösten sind sie jedoch begehrt, denn sie können zu Mus oder Konfitüre gekocht werden.



Igel

Erinaceus europaeus

Den Igel kennen wohl alle, gesehen haben ihn wenige. Er ist dämmerungs- und nachtaktiv, am Tag schläft er gerne im Schutz des naturnahen Waldrandes oder der Hecke. Schnecken, Würmer und andere Kleintiere bilden die Nahrung. Deshalb ist der Igel wertvoll für die biologische Schädlingsbekämpfung. Igel gehören heute zu den geschützten Tieren der Schweiz: ihre Lebensräume gehen zurück, häufig landen sie unter Autorädern und die Umweltgifte – nicht zuletzt die Schneckenkörner – bringen den Tod.

Ein guter Waldrand hat mehr als nur Bäume

Im Bereich des Chutzenwäldlis bildet ein geschlossener Waldrand aus verschiedenen Büschen den Übergang vom Trockenstandort zum Wald. Solche Übergangszonen sind heute selten. Als Kontaktbereich zwischen zwei verschiedenen Lebensräumen ist ein Waldrand mit Kraut- und Buschzone sehr reich an Pflanzen und Tieren.

Idealer Aufbau eines Waldrandes

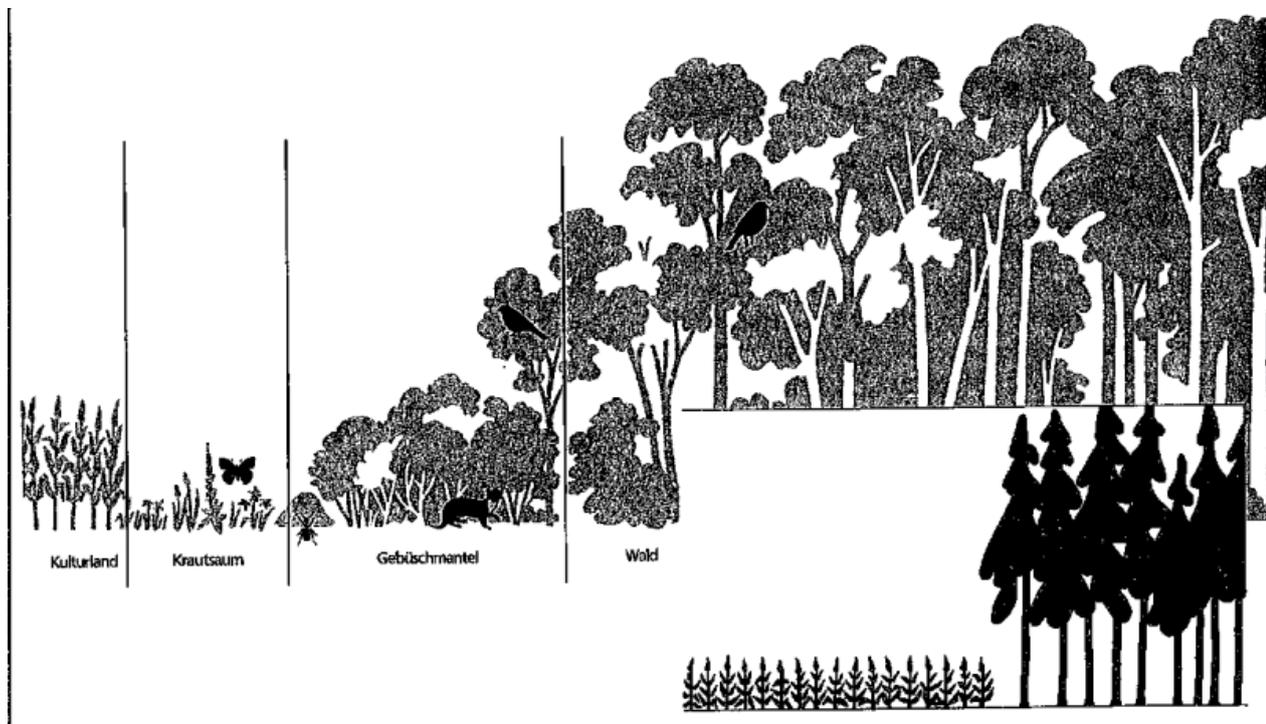
Folgende Eigenschaften kennzeichnen einen naturschützerisch wertvollen Waldrand:

– Stufiger Aufbau

Die günstigen Lichtverhältnisse und die strukturelle Gliederung ermöglichen eine grosse Artenvielfalt. Der Gebüschmantel schützt das Waldesinnere und den Waldboden vor Wind und Sonne und trägt zum ausgeglichenen Waldklima bei. Waldränder und Hecken haben ökologisch ähnliche Funktionen

– Einbuchtungen und Zungen

Waldränder mit Buchten und Zungen vergrössern die Kontaktfläche zwischen Wald und offenem Land und bieten so für Tiere einen geeigneten Fluchraum. Die Einbuchtungen und Zungen beleben das Landschaftsbild.



Häufiger Zustand der Waldränder heute
Ausgewachsene Waldbäume und Landwirtschaftsland stossen oft nahtlos aneinander. Der Blick ins Waldesinnere ist ungehindert frei. Die intensive Bewirtschaftung von Wald und Feld verdrängt den Übergangsbereich immer mehr, bis er schliesslich verschwindet.

Bekämpfung invasiver Neophyten

Invasive Neophyten

Neophyten („neue Pflanzen“) sind Pflanzenarten anderer Kontinente, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingeschleppt wurden. Die meisten dieser Arten verschwinden schnell wieder oder fügen sich problemlos in unsere Pflanzenwelt ein. Einige setzen sich aber hartnäckig durch (sie werden invasiv, sprich wuchernd, eindringend) und müssen möglichst frühzeitig reguliert werden. Tragen Sie Ihren Teil dazu bei, dass dies auch in Bremgarten gelingt.

Gefahren und Probleme

Invasive Neophyten vermehren sich stark und breiten sich von den Gärten in die Natur aus. Die dichten Bestände führen zu einer Verarmung der einheimischen Pflanzenwelt. An natürlichen Standorten, z.B. entlang der Aare, können sie die heimischen Pflanzen gänzlich verdrängen. Schmetterlinge, Vögel oder Kleinsäuger verlieren ihren Lebensraum, und die Uferhänge werden erosionsanfälliger. Die invasiven Pflanzen verändern das Landschaftsbild und die Vielfalt von Lebensräumen.

Tipps und Hinweise

Pflanzen Sie keine invasiven Neophyten. Verwenden Sie stattdessen einheimische Pflanzenarten, welche zudem Lebensraum für eine Vielzahl von Lebewesen bieten. Beseitigen Sie kleine Bestände rechtzeitig. Massnahmen, wie jäten, schneiden oder ausgraben, müssen meist wiederholt und eventuell über mehrere Jahre angewendet werden, bis die Bestände vollständig erlöschen. Deponieren oder kompostieren Sie keine invasiven Neophyten. Dieses Pflanzenmaterial gehört in die Kehrriemtabfuhr und nicht in den Grüncontainer. Im Vogelfutter befindet sich auch Saatgut von invasiven Neophyten. Kaufen Sie nur ambrosiafreies Vogelfutter um ein Keimen zu verhindern.

Der Umgang mit invasiven Pflanzen erfordert Sachkenntnis

In der Freisetzungsverordnung (FrSV) sind elf invasive Neophyten aufgeführt, mit denen jeglicher Umgang in der Schweiz verboten ist. Es besteht jedoch keine Melde- und Bekämpfungspflicht, ausser bei Ambrosia, da sie heftige Pollenallergien auslösen kann. Wer hingegen durch sein Verschulden invasive Neophyten verbreitet, zum Beispiel Goldruten oder einen Essigbaum setzt, macht sich strafbar. Wer zum Beispiel biologisch belastetes Erdmaterial verschiebt, kann haftbar gemacht werden. Mit diesen 11 Neophyten ist jeglicher Umgang in der Schweiz verboten: Ambrosia, Nadelkraut, Nuttalls Wasserpest, Riesenbärenklau, Grosser Wassernabel, Drüsiges Springkraut, Südamerikanische Heusenkräuter, Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Schmalblättriges Greiskraut, Amerikanische Goldruten.



Berufkraut

Erigon annuus

Bis 1 Meter hohe Krautpflanze mit, im Gegensatz zur Kamille, ungeteilte grob gezahnte Blätter.

Blütezeit: ab Juli

Obwohl das Berufkraut nicht giftig ist, wird es von Vieh gemieden. Daher kann es sich auf Weiden massiv vermehren und diese stark verunkrauten. Auf Magerwiesen (Chutzegrube & Hoger) verdrängt es die einheimische Flora.

Was tun?

Die Pflanzen vor der Blüte ausreißen.

Entsorgung: Vor Samenbildung im Kompost, nach Samenbildung in Kehrlichtverbrennung.



Robinia

Robinia pseudoacacia

Sommergrüner Baum, bis 30 m hoch. Triebe mit paarig angelegten Dornen, Blätter zusammengesetzt – Blüten weiss, wohlriechend, in lockeren und hängenden Trauben. Früchte trockene hülse, 4-10 cm lang, mit rundlichen Samen

Blütezeit: Mai bis Juni

Ausbreitung hauptsächlich durch Wurzelaufläufer. Reichert den Boden mit Stickstoff an und verändert so magere Standorte nachhaltig.

Was tun?

Ringeln der Rinde (im 1. Jahr nur 90%, im 2. Jahr 100%) führt zum Absterben. Nicht Fällen, sonst massive Stockausschläge und Wurzelbrut!

Achtung: Rinde, Samen und Blätter giftig!



Nordamerikanische Goldruten

Solidago gigantea / Solidago canadensis

Mit ihren unterirdischen Ausläufern erobern die Goldruten rasch grosse Flächen und kann nach mehreren Jahren bis 2 Meter hoch wachsen.

Was tun?

Blütenstände vor der Samenbildung abschneiden. Bei feuchtem Boden Pflanzen mit Wurzelsprossen

ausreißen. So können Goldrutenbestände in 2 bis 3 Jahren eliminiert werden. (Blütezeit Juli-Oktober)
Entsorgung: Vor Samenbildung im Kompost, nach Samenbildung in Kehrlichtverbrennung.



Drüsiges Springkraut

Impatiens glandulifera

Im Wald verhindert das Drüsige Springkraut das Aufkommen junger Bäume.

Eine Blühende Pflanze kann in der Höhe von 30cm bis 200cm variieren.

Blütezeit: Juli-Oktober

Was tun?

Pflanzen vor der Samenbildung ausreißen oder mähen. Das Drüsige Springkraut ist eine einjährige Pflanze. Die Samen bleiben aber bis 6 Jahre keimfähig. Bis das Samenreservoir im Boden aufgebraucht ist, muss jede neue Pflanze vor der Samenreife entfernt werden.

Entsorgung: Vor Samenbildung im Kompost oder Pflanze über einen Ast hängen, nach Samenbildung in Kehrlichtverbrennung.



Riesenbärenklau

Heracleum mantegazzianum

Die Mehrjährige Staude kann bis 3.5 Meter hoch werden. Der Saft des Riesenbärenklaus kann auf der Haut zu Verätzungen führen, darum sollten immer lange Kleidung und Handschuhe getragen werden.

Blütezeit: Juni-August

Was tun?

Blüten vor der Samenbildung abschneiden.

Wurzel mindestens 15 cm unterhalb der Erdoberfläche abstechen. Bis das Samenreservoir im Boden aufgebraucht ist, muss jede neu aufkeimende Pflanze entfernt werden. Riesenbärenklausamen sind bis 7 Jahre keimfähig.

Entsorgung: Vor Samenbildung im Kompost, nach Samenbildung in Kehrlichtverbrennung.



Japanischer Knöterich

Reynoutria japonica

Bereits ein Wurzelstock von 1.50 cm kann einen neuen Bestand des Japanischen Knöterichs begünstigen. Unter seinem dichten Blätterdach verkümmert die ursprüngliche Vegetation. Die Mehrjährige Staude kann bis 3 Meter hoch werden.

Blütezeit: August-September

Was tun?

Häufiges Mähen schwächt die Pflanze, bringt sie aber nicht zum Verschwinden.

Bei grossen Beständen Gartenbauunternehmung beiziehen.

Entsorgung: Kehrlichtverbrennung



Essigbaum

Rhus typhia

Mit seinen Wurzelsprossen bildet der Essigbaum undurchdringliche Dickichte. Der Sommergrüne Baum kann bis 8 Meter hoch werden.

Blütezeit: August-September

Was tun?

Keine Essigbäume neu anpflanzen.

Junge Pflanzen jäten, ältere möglichst vollständig ausgraben.



Sommerlieder

Buddleja davidii

Bis 4 Meter hoher, laubwerfender Strauch, Blüten lila bis violett, Blütezeit: Juni-August. Der Strauch verdrängt wertvolle auenspezifische Pflanzen, welche Futterpflanzen für die Raupen seltener Schmetterlingen sind. Insgesamt wirkt sich dies negativ auf die Schmetterlingspopulation aus.

Entsorgung: Wurzeln und Blüten dürfen nicht im Kompost entsorgt werden. Kehrlichtverbrennung

Alternativen für den Garten

Neophyt Nordamerikanische Goldruten

Ersatzpflanzen Johanniskraut
Hypericum perforatum



Gemeiner Lilbweiderich
Lysimachia vulgaris



Ersatzpflanze Echte Goldrute
Solidago virgaurea

Neophyt Ambrosia

Ersatzpflanze Pontischer Beifuss
Artemisia pontica



Neophyt Riesenbärenklau

Ersatzpflanzen Wilde Engelwurz
Angelica sylvestris



Grosse Bibernelle
Pimpinella major



Striemensame
Molopospermum peloponnesiacum

Neophyt Sommerflieder

Ersatzpflanzen Bock-Hauhechel
Ononis arvensis



Oregano
Origanum vulgare



Neophyt Japanischer Knöterich

Ersatzpflanzen Waldgeissbart

Aruncus dioicus



Mädesüss

Filipendula ulmaria



Alpen Knöterich

Persicaria alpina

Neophyt Essigbaum

Ersatzpflanzen Vogelbeere

Sorbus aucuparia



Birke

Betula pendula



Ersatzpflanze Trauben Holunder
Sambucus



Neophyt Drüsiges Springkraut
Ersatzpflanzen Blutweiderich
Lythrum salicaria



Gewöhnlicher Wasserdost
cannabinum



Zottiges Weidenröschen
Epilobium hirsutum

Schaffen Sie Refugien für Kleintiere und Insekten

Steinhaufen

Was sind Steinhaufen und Steinwälle?

Bis vor wenigen Jahrzehnten entstanden Steinhaufen und Steinwälle zu Tausenden als Nebenprodukt der bäuerlichen Arbeit: Durch das Pflügen von Ackerflächen wurden laufend mehr oder weniger grosse Steine an die Oberfläche befördert, die von den Landwirten aufgesammelt und am Feldrand zu Haufen oder Wällen (Riegeln) geschichtet wurden. Im Berggebiet mussten aus Weiden und Wiesen ebenfalls regelmässig Steine entfernt werden, die durch Lawinen, Hochwasser oder Steinschlag auf die genutzten Flächen eingetragen wurden. Auch hier entstanden teils grosse Lesesteinhaufen und Lesesteinwälle, die häufig charakteristisch für ganze Talschaften sind. Steinhaufen und Steinwälle bieten fast allen Reptilienarten und vielen anderen Kleintieren wichtige und attraktive Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstige Sonnenplätze, Eiablagestellen sowie Winterquartiere. Die agrarwirtschaftlich genutzte Landschaft wird durch diese Kleinstrukturen für viele Arten überhaupt erst besiedelbar und attraktiv. Leider ist im Verlauf der letzten Jahrzehnte ein grosser Teil dieser wertvollen Kleinstrukturen verloren gegangen; sie standen der Intensivierung der Landwirtschaft im Weg oder sind als störende und als unordentlich wirkende Landschaftselemente eliminiert worden. Auch heutzutage würden durch die landwirtschaftliche Tätigkeit laufend neue Lesesteinhaufen oder -wälle und damit Reptilienlebensräume entstehen. Der Einsatz von Maschinen erlaubt es aber, die Lesesteine über weite Strecken zu verfrachten und an Orten zu deponieren, wo sie zwar weniger störend wirken – beispielsweise in alten Kiesgruben oder im Flussbett – aber ihren ökologischen Zweck nicht mehr erfüllen können.

Steinhaufen und Steinwälle sind jahrhundertealte Zeugnisse der bäuerlich geprägten Landschaftsgeschichte und Teil der traditionellen Kulturlandschaft. Hier sind sie darüber hinaus mit die wichtigsten Strukturelemente des intakten Reptilienlebensraums. Sie haben damit nicht nur einen hohen ökologischen, sondern auch einen kulturhistorischen und landschaftsästhetischen Wert! Der Erhalt, die Pflege und die Neuanlage von Lesesteinhaufen, Lesesteinwällen und Trockenmauern ist ein geeigneter Weg, um Reptilien und viele andere Kleintiere (Insekten, Spinnen, Schnecken, Kleinsäuger etc.) in der Kulturlandschaft zu fördern.

Wo legt man Steinhaufen und Steinwälle an?

Steinhaufen und -wälle für Reptilien können überall dort angelegt werden, wo eine ausreichende Besonnung langfristig gewährleistet werden kann. Windschutzte Gunstlagen eignen sich besonders gut. Wenn möglich, sollten grup-

penartig mehrere grössere und kleinere Haufen oder Wälle geschichtet werden, die nicht mehr als 20 – 30 m auseinanderliegen. Niederhecken, Feldränder, Weide und Wiesenränder, Waldränder, Bahn- und Strassenborde, Wegränder etc. bieten sich oft besonders an, um Steinhaufen oder Steinwälle anzulegen. Es ist durchaus auch sinnvoll, schon strukturreiche Flächen mit Steinhaufen oder –wällen zu ergänzen oder zu erweitern. Vor der Anlage von Steinhaufen oder Steinwällen ist selbstverständlich die rechtliche Situation abzuklären und die Einwilligung des Landeigentümers und des Bewirtschafters einzuholen.

Laubhaufen

Wenn Sie genügend Platz in Ihrem Garten haben, so können Sie in einer Ecke einen oder mehrere Haufen aus Laub, Ästen und Zweigen einfach liegen lassen. Solche zusammengereichten Laubhaufen sind für viele Tiere eine willkommene und auch überlebenswichtige Überwinterungshilfe, so für Igel und viele Kleintiere wie Schmetterlingslarven, Käfer, Raupen, Insekten und Spinnen. Viele dieser Kleintiere sind nützliche Helfer beim umweltfreundlichen Pflanzenschutz und unerlässliche Bodenlockerer. Zudem sind sie für die Amsel und andere Vögel eine wichtige Nahrungsquelle. Auch verblühte Stauden und Gräser werden gerne von Vögeln genutzt, denn da finden sie Samen und Insekten als Nahrung. Zudem kann in einem mit Laub bedeckten Asthaufen der Igel getrost den Winter verschlafen! Aber auch Pflanzen können von Laub geschützt den Winter besser überstehen. Benutzen Sie beim Laubrechen einen Besen und einen Rechen und lassen Sie das Laub unter Bäumen und Sträuchern einfach liegen bis zum nächsten Frühling! Laubfall ist schliesslich kein Abfall, der entsorgt werden muss, sondern wird zu wertvollem Humus abgebaut.

7 Tipps für den Umgang mit Laub in Ihrem Garten

1. Lassen Sie Herbstlaub überall dort liegen, wo es nicht stört
2. Betrachten Sie Herbstlaub nicht als Abfall, sondern als wertvollen Rohstoff
3. Laub darf entfernt werden
 - auf Gras (nimmt dem Gras Licht weg)
 - auf Wegen, Einfahrten, Treppen (Rutschgefahr)
 - falls Walnuss- und Eichenlaub (verrottet nur schwer)
4. Laub sollte belassen werden
 - unter Bäumen und Hecken (Nahrung für den Boden)
 - auf Beeten (Feuchthalten, Nahrung, Frostschutz)
5. Machen Sie Laubhaufen, die Sie mit Ästen und Zweigen verstärken („Tierhotel“ für den Winter)
6. Laub in Kompost oder Grünabfuhr geben, wenn kein Platz für Laubhaufen
7. Benützen Sie möglichst Rechen oder Besen

Asthaufen

Im Herbst geht's jeweils wieder los und in unseren Gärten wird geschnitten, gehäckselt und gereicht. Dabei gäbe es oft einfachere Lösungen: Äste und Laub lassen sich zu Haufen aufschichten und bilden so wertvolle Kleinstrukturen, in welchen Amphibien, Igel und Blindschleichen überwintern können. Weiter leben unzählige Kleintiere, wie verschiedene Käferlarven im und vom toten Holz. Im nächsten Frühjahr nutzen vielleicht gar Vögel den Asthaufen als Nistplatz. Geeignet sind gut besonnte, möglichst ungestörte und windgeschützte Stellen. Verwendet werden dicke und dünne Äste, Holzreste, Wurzelstöcke oder ähnliches. Da der Asthaufen nach einer Weile verrottet und in sich zusammenfällt, sollte alle paar Jahre wieder neues Material aufgeschichtet werden.

Kleinbiotope und Naturräume im Garten

Am natürlichsten und pflegeleichtesten ist ein Garten, der naturnah entsprechend seinen Rahmenbedingungen durch Besonnung, Beschattung und Bodeneigenschaften ausgestaltet wird. In jedem Garten ist Platz für kleinste Naturräume oder Elemente, die eine Bereicherung für Fauna und Flora darstellen. Geschickt in die Gesamtkomposition eingebaut, können Kleinbiotope Blickfang und zentrales Gestaltungselement sein oder in einem abgelegenen Winkel auch der Tierwelt einen Platz bieten. Die Möglichkeiten reichen von Feucht- bis Trockenlebensräumen.

Im Teich ist immer was los. Kein anderer Naturraum regt so zur Beobachtung an, wie eine Wasserfläche. Kaum angelegt, wird ein Teich rasch von Insekten, Vögeln und Amphibien bevölkert. Es genügt, einen Kübel Schlamm mit Wurzeln und Pflanzen aus einem anderen Weiher einzubringen. Sumpf- und Wasserpflanzen werden sich schnell ausbreiten und Lebensräume für verschiedenste Tiere bilden. Wo der Teich im Winter nicht durchfriert, können auch Seerosen gedeihen.

Wo finden Sie Biotope und Lebensräume in und rund um Bremgarten

Naturschutzgesetz Kanton Bern

Gemäss Art. 19 Abs. 2 NschG sorgen die Gemeinden für Schutz und Unterhalt der Biotope von lokaler Bedeutung. Schutz- und Unterhaltsmassnahmen sind jeweils mit der GNL (Gruppe für Natur und Landschaft), dem Grünplaner sowie dem Fachbereich Bau und Betriebe abzuklären. Der Kanton Bern schreibt weiter vor, für die Regelung des Schutzes für den Unterhalt von Biotopen im Wald den Forstdienst beizuziehen.

Die Definition der Biotope ist in Art. 20 Abs. 1 NschG ausführlich geregelt. Als Biotope gelten schutzwürdige, wichtige, natürliche und naturnahe Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten. Namentlich betrifft dies Einstandsgebiete für Tiere, seltene Waldgesellschaften, artenreiche Wiesen und Waldsäume, ökologisch wertvolle hochstämmige Obstgärten, Moore, Riede, Uferbereiche, Bäche und stillstehende Kleingewässer.

Die vorhandenen, naturnahen und natürlichen Lebensräume müssen gepflegt und gestaltet sowie nach Massgabe der Ökologie und Ökonomie geschützt werden. Vorhandene Biotope innerhalb der Gemeinde Bremgarten werden gepflegt und falls nötig ausgebaut oder einer Teilrenaturierung unterzogen. Der natürliche Pflanzenwuchs wird gefördert und im Bestand geschützt. Interessensabwägungen beispielsweise zugunsten von Reptilien, Amphibien (Sonneneinstrahlung etc.) rechtfertigen Rückschnitte in Absprache mit dem Grünplaner.

Biotope brauchen eine bestimmte Pflege, da irgendein Zwischenstadium der natürlichen Entwicklung erhalten bleiben soll. Pflegeeingriffe eher kleinflächig vornehmen (z. B. Hecken abschnittsweise verjüngen). Wiesen und Weiden in mehrere Abschnitte (falls die Grösse dies erlaubt) unterteilen und jährlich nur etwa zwei Drittel des Gebietes nutzen, den Rest als vorübergehende Brache stehen lassen (für Abschluss des Lebenszyklus von Insekten, Absamung der Pflanzen). Pflegeeingriffe an Tümpeln, Hecken, Waldgesellschaften, Ödland, Gruben usw. ausserhalb der Brut- und Blütezeit nicht vor Mitte Oktober durchführen. Mähgut und Schnittholz sinnvoll verwenden (Streu, Futter, Kompost, Unterschlupf, Saatgut, Brennholz); nicht an Ort und Stelle verbrennen. Keine Verwendung von chemischen Hilfsstoffen zur Bekämpfung von Problempflanzen und Neophyten. Im Rahmen der Biotoppflege können angesichts der Vielfalt der Lebensräume der Gemeinde Bremgarten bei Bern keine ausführlichen Pflegerezepte angegeben werden. Auch hat beinahe jedes Biotop seine Besonderheiten, auf die bei der Pflege Rücksicht zu nehmen ist.

Verzichten Sie auf Gifte im Garten

Wussten Sie, dass Unkrautvertilgungsmittel – so genannte Herbizide – auf Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Dächern und Terrassen verboten sind? Der Grund für das Verbot ist, dass die Böden in diesen Bereichen problematische Wirkstoffe nicht zurückhalten können. Die Herbizide versickern fast ungehindert ins Grundwasser oder gelangen über die Kanalisation in unsere Seen, Flüsse und Bäche. Dort schädigen sie Pflanzen und Tiere und gefährden über das Trinkwasser auch den Menschen. Bereits wenige Tropfen belasten tausende Liter Wasser. Umweltschutz ist auch Menschenschutz.

Wo sind Herbizide verboten?

Auf folgenden Flächen sind Herbizide verboten:

- × auf und an allen Strassen und Wegen (inkl. Randsteine, Trottoir, Strassendolen, Regenabläufe, Plattenwege), sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen.
- × auf allen Plätzen (Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen).
- × auf Dächern und Terrassen (Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden).

Wo sind Herbizide erlaubt?

Auf Flächen mit einem unbefestigten, humusreichen Boden, wie Rasenfläche und Gartenbeete.

Beachten Sie aber beim Einsatz die folgenden Hinweise:

- Mischen sie nur so viel Spritzbrühe (Gebrauchslösung des Herbizids) an, wie Sie gerade benötigen, damit keine Reste anfallen.
- Falls doch Reste übrigbleiben, bringen Sie diese auf einer mit Humus bedeckten Fläche aus.
- **Schütten Sie Herbizide nie in die Kanalisation, das Lavabo oder WC und entsorgen Sie diese ebenso wenig im Hauskehrich.**
- Herbizidreste sind Sonderabfälle! Bringen Sie Reste zurück zur Verkaufsstelle oder zur örtlichen Sammelstelle für Sonderabfälle, welche einmal im Jahr (gegen Ende August) stattfindet und jeweils mittels Flyer angekündigt wird.

Es geht auch ohne!

- ✓ Ein kräftiger Besen beugt vor: Regelmässiges Wischen entfernt Humus und Samen und verhindert das Keimen von Pflanzen.
- ✓ Eng gefugte Platten verwenden.
- ✓ Schotterrasen oder Rasengittersteine sind pflegeleicht: Ein bis zwei Mal Mähen pro Jahr genügt.

- ✓ Jäten ist die effektivste Methode!
 - Je kleiner die Pflanze, desto geringer der Widerstand beim Ausreißen.
 - Pflanzen von Hand mitsamt der Wurzel ausreißen.
 - Fugenkratzer, Wurzelstecher und Hacke erleichtern die Arbeit.
- ✓ Wenn Pfahlwurzeln (Löwenzahn) oder unterirdische Läufer (Ackerkratzdistel, Ackerwinde) schwer zugänglich sind, die grünen, oberirdischen Teile regelmässig entfernen. Dadurch wird das Wachstum der Pflanze unterbrochen.
- ✓ Moose in Pflasterfugen kann man ruhig gewähren lassen – sie sind harmlos. Sie verhindern jedoch das natürliche Versickern von Regenwasser.
- ✓ Am Rand von Wegen Humus und einwachsende Pflanzen entfernen.
- ✓ Angrenzende Grünstreifen regelmässig mähen und kurz halten. Das Mähgut abtransportieren, da es sonst düngend wirkt.
- ✓ Mergel- und Kiesbeläge rechen und mähen oder gar waschen bzw. ersetzen.
- ✓ Auf kleinen Flächen thermische Methoden und Hochdruckreiniger anwenden (Achtung Energieverbrauch!).
- ✓ Den Boden im Ziergarten mit dominanten Sorten (insbesondere Bodendecker) bepflanzen, die unerwünschte Wildpflanzen verdrängen. Wählen Sie einheimische Pflanzen, wie bspw. Habichtskraut, Veilchen, Wald-Erdbeeren und Heide-Nelke oder für sonnige Standorte immergrüne Mauerpfeffer oder Bodendeckerrosen. Auf den Wegen zwischen den Gartenbeeten unterdrückt Rindenmulch oder Sägemehl den Unkrautwuchs.
- ✓ Bei starker Sonneneinstrahlung den Boden und das Unkraut anfeuchten. Danach mit Plastikfolie – von Vorteil schwarze Folie verwenden – abdecken. Der Effekt ist, dass das Unkraut durch die hohen Temperaturen unter der Folie verendet. Die Folie kann endlos wiederverwendet werden.

Förderung Biodiversität (einheimische Pflanzen und Tiere)

Die biologische Vielfalt – also die Mannigfaltigkeit der Lebensräume, der Arten und der Gene sowie deren Interaktionen – bezeichnen Fachleute mit dem Begriff «Biodiversität». In vielgestaltigen Lebensgemeinschaften stehen Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen miteinander und mit ihrer Umwelt in Wechselwirkungen.

Diese Vielfalt ist über Jahrmillionen entstanden. Einmal verschwunden, lässt sie sich nicht künstlich wiederherstellen. Im Wald, im Landwirtschaftsgebiet, im Gebirge, aber auch in bevölkerungsreichen städtischen Zentren und Agglomerationen, bildet die Biodiversität eine zentrale Lebensgrundlage, auch für den Menschen. So sorgt sie zum Beispiel für sauberes Wasser, frische Luft, gleicht Klimaschwankungen aus (Beschattungen, Erosionsverhinderung etc.) oder liefert Rohstoffe für Heilmittel.

Bedrohte Lebensgrundlage

Dank ihrer topographischen und strukturellen Vielfalt sowie ihrer vielfältigen Kulturlandschaften verfügte die Schweiz bis vor wenigen Jahrzehnten über eine reichhaltige Biodiversität. Doch diese befindet sich mittlerweile in einem unbefriedigenden Zustand: Die Ausdehnung von Siedlungen, Bauten und Verkehrsflächen, die intensive Nutzung von Land und Gewässern, die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und Umweltgifte sowie neue Formen von Freizeitnutzungen setzen die Lebensräume und ihre typischen Arten unter Druck. Seit Jahren nimmt die Biodiversität in der Schweiz schleichend ab, von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes bislang nahezu unbemerkt. Gemäss einer Umfrage aus dem Jahr 2013 glauben drei Viertel der Befragten, der Zustand der Biodiversität in der Schweiz sei gut – obwohl verschiedene Biodiversitäts-Monitoringprogramme und wissenschaftliche Studien belegen, dass sich die Lebensräume in der Schweiz in Fläche und Qualität weiter verschlechtern und die Landschaft monotoner wird (BAFU 2016). Damit gehen regionale und lokale Unterschiede verloren, die bislang zur Vielfalt der Schweizer Landschaften beitrugen. Durch die Biodiversitätsverluste schwinden auch die Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, zum Beispiel fehlen ohne die seltenen Wildbienen wichtige Bestäuberinnen der Pflanzen. Gegen 40 Prozent aller Arten, die hierzulande vorkommen, gelten als gefährdet oder bedroht. Es herrscht also grosser Handlungsbedarf.

Verantwortung übernehmen

Es liegt an uns allen, für mehr Naturnähe im Siedlungsraum zu sorgen. Private Gärten, öffentliche Grünanlagen und Wohnumgebungen bieten zahlreiche Möglichkeiten, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Damit tun wir einerseits der Natur etwas Gutes, andererseits verbessern wir gleichzeitig Mikroklima, Bodenqualität und Wasserhaushalt in unseren Siedlungen. Nicht

zuletzt steigern bunte und vielfältige Grünanlagen auch unser Wohlbefinden, schaffen Naturerlebnisse und fördern unsere Gesundheit.

Man glaubt es kaum, aber pro Sekunde wird heute in der Schweiz ein Quadratmeter Land verbaut. Pro Tag sind das zehn Fussballfelder. Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb eines Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens

- nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5 Grad Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen
- Parkieranlagen im Freien (vier oder mehr Abstellplätze) mit einer durchlässigen Oberfläche auszugestalten, falls die geologischen Verhältnisse dies zulassen
- Böschungen ökologisch wirksam zu begrünen.
- anfallendes Regenwasser auf Dächern, Vorplätzen und anderen versiegelten Flächen möglichst oberflächlich versickern zu lassen.

Für Beratungen zur Verbesserung von Gärten und Anlagen können Sie sich gerne durch den Fachbereich Bau und Betriebe und weiteren Fachleuten (Grünplaner, Gärtner etc.) beraten lassen.

Gewässerschutz

In der ganzen Schweiz gelten flächendeckend mindestens die allgemeine Sorgfaltspflicht, das Verunreinigungsverbot und die quantitative Erhaltung der Grundwasservorkommen. Ziel dieses flächendeckenden Grundwasserschutzes ist es, die Grundwasservorkommen in ihrer Gesamtheit zu erhalten.

Das ganze Gebiet zwischen Thun und Bern beidseits der Aare liegt fast vollständig im Gewässerschutzbereich A und stellt eines der grössten Grundwasservorkommen des Kantons dar. Das Grundwasser wird intensiv genutzt. Einige der bedeutendsten Grundwasserfassungen des Kantons befinden sich entweder in unmittelbarer Nähe zur Aare oder zumindest im Einflussbereich derselben. Ebenfalls tangiert werden diverse private Grundwasserfassungen sowie Wärmepumpenanlagen.

Versickerungsanlagen

Gesetzliche Grundlagen

1. Nach Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24.01.1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben. Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 benötigen Versickerungsanlagen eine Gewässerschutzbewilligung.

Versickerbares Abwasser

2. Folgende Abwasserarten sind oberflächlich versickern zu lassen:
 - Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen;
 - Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser.

Zuständigkeit der Gemeinde

3. Die Zuständigkeit der Gemeinde betreffend Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach der Tabelle auf Seite 33.

Typen von Versickerungsanlagen

4. Die Versickerungsanlagen werden in 2 Typen unterteilt:



a Versickerung **mit** Oberbodenpassage (humusierte Flächen)
(Versickerungsmulden, flächige Versickerungen, usw.)



b Versickerung **ohne** Oberbodenpassage
(Versickerungsstrang oder -galerie, Versickerungsschacht,
Kieskörper innerhalb Deckschicht)

Grundsätzlich sind Anlagen des Typs a vorzusehen, da sie einen besseren Grundwasserschutz gewährleisten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zu begründen. Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten. Dies führt jedoch zwingend in eine Gebührenpflicht.

Technische Anforderungen

5. Für die Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen sind die folgenden Richtlinien, Normen, Vollzugshilfen und Wegleitungen verbindlich:
 - Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, 1999)
 - Schweizer Norm SN 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002)
 - Regenwasserentsorgung; Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA, 2002 und Update 2008)
 - Vollzugshilfe Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen unter besonderer Berücksichtigung des Meteorwassers (GSA, 2005)
 - Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen (BUWAL, 2002)
 - Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (AWA, 2009)
 - Metalle für Dächer und Fassaden, Empfehlung nachhaltiges Bauen (KBOB 2001/1)

Die Bauherrschaft muss für diese Belange eine Fachperson beiziehen.

Aufsicht, Kontrolle

6. Aufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen obliegen den Gemeinden. Sie können hierzu eine Fachperson beiziehen.

Abnahme, Versickerungskataster

7. Versickerungsanlagen sind der Gemeindebehörde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.

Unterhalt, Wartung

8. Für Unterhalt und Wartung der Versickerungsanlage ist der Eigentümer verantwortlich. Versickerungsanlagen bedürfen der Kontrolle und des Unterhalts. Insbesondere das regelmässige Absaugen des Schlamm Sammlers.

Benachrichtigung bei Schadenfällen

9. Schaden- oder Störfälle (z.B. Ölunfall) im Einzugsgebiet einer Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Notruf 112 oder 118 zu melden.

Sonderfälle

- 10.1 Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemalige Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten sind verboten (vgl. Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern).
- 10.2 Bei Versickerungen im Bereich von Betriebsstandorten (bestehende und ehemalige Fabriken oder Industrie- und Gewerbeareale) sind in Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) vorgängige Untersuchungen erforderlich.
- 10.3 Folgende Versickerungen benötigen eine Einzelfallbeurteilung durch das AWA:
 - Versickerung in zentralen Anlagen;
 - Versickerung in Gebieten mit Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen;
 - Versickerung von behandeltem Schmutzabwasser;
 - Versickerung von Kühlwasser mit Verunreinigungsrisiko;
 - Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen);
 - Regenabwasser von unbeschichteten Metalldächern mit einer Fläche > 50 m².

Auskünfte

11. Auskünfte erteilt das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten (031 633 39 98). Die Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser können beim AWA bezogen werden.

Zulässige Art der Versickerung und Zuständigkeiten für die Bewilligung

Regenabwasser von:	Versickerungstyp	Zone S	Gewässer- schutzbereich	
			A	B
Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen	 a  b	AWA	★	★
Glasdächer, unbeschichtete Metalldächer < 50 m ² pro Anlage, begehbare Attikaflächen, Dachterrassen, Balkone, Vorplätze, Parkplätze, Hauszufahrten innerhalb Wohnzonen, Gemeinde- und Privatstrassen	 a		★	★
Dachflächen, Parkplätze, Vorplätze von Industrie- und Gewerbebetrieben, Betriebsstandorte gemäss Punkt 10.2	 a		AWA	AWA
Kantonsstrassen, Nationalstrassen, Bahnanlagen	 a		AWA	AWA
Reinabwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser	 a  b	AWA	★	★

Andere, in dieser Tabelle nicht aufgeführte Versickerungen beurteilt das AWA.

Legende:

-  Typ a Versickerung **mit** Oberbodenpassage
-  Typ b Versickerung **ohne** Oberbodenpassage (nur in 2. Priorität und nur in den Gewässerschutzbereichen A und B zulässig)

★	Beurteilung und Bewilligung durch die Gemeinde
AWA	Beurteilung und Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA)
	Versickerung verboten

Plakette „Nur Regenwasser – kein Abwasser“

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass alle Ablaufschächte in der Gemeinde Bremgarten bei Bern in die Abwasserreinigungsanlage der ARA Bern-Neubrücke münden, in welcher das Abwasser gereinigt wird. Ohne schlechtes Gewissen wird das Abwasser in den nächsten Ablaufschacht entsorgt nach dem Motto „aus dem Auge aus dem Sinn“.

Bei etlichen Ablaufschächten fliesst das Wasser jedoch direkt in die Aare oder versickert via Versickerungsanlage direkt ins Grundwasser. In einem solchen Fall kann die Entsorgung von Abwasser zu einer Verschmutzung der Gewässer (Fischsterben) bzw. des Grundwassers (Trinkwasserverschmutzung) führen. Grundsätzlich gilt dies bei allen Ablaufschächten. Hierzu verweisen wir auf unser Abwasser-Reglement, das Gewässerschutzgesetz sowie das kantonale Amt für Wasser und Abfall.

Im September 2016 wurden die Ablaufschächte, deren Abwasser nicht in die ARA zur Reinigung fließt, mittels Plaketten „Kein Schmutzwasser ins Gewässer“ von unseren Werkhofmitarbeitern gekennzeichnet.

Mit der Beschriftung der Ablaufschächte möchte die Gemeinde die Bevölkerung für den Gewässerschutz sensibilisieren und über allfällige Auswirkungen aufklären sowie dazu beitragen, Gewässerverschmutzungen, welche durch Unwissenheit oder Unachtsamkeit durch das Entsorgen von verschmutztem Abwasser in Ablaufschächten entstehen, vermeiden zu helfen.

Die ARA hat mehrere Reinigungsstufen (mechanisch, chemisch, biologisch und Feststoffabscheidung), wobei die biologische Reinigungsstufe sehr empfindlich auf Fremdstoffe in den Abwässern reagiert. Verboten eingeleitete Stoffe wie Chemikalien etc. können ohne Weiteres die Bakterien und reinigenden Kleinstlebewesen beeinträchtigen, zerstören oder gar abtöten. Auch aus diesem Grund gehören keine Fremdstoffe in die Kanalisation!

Sinnvoller Umgang mit Regenabwasser

Verdunstung und Versickerung statt in die Kanalisation

Mit dem Regenwasser, das auf die Erde fällt, kann folgendes geschehen: Es verdunstet, versickert oder es fliesst ab. Auf bewachsenen, unbefestigten Flächen, wie einer Wiese, verdunsten nahezu zwei Drittel des Regenwassers. Etwa ein Viertel versickert und trägt zur Neubildung von Grundwasser bei. Nur ein kleiner Teil des gefallenen Regens fliesst oberflächlich ab. Bei kahlen und unbewachsenen Hanglagen und Böschungen fliesst der grösste Teil ab und erodiert dabei das Erdreich.

Durch Bebauung werden immer mehr Flächen befestigt oder versiegelt. Im Vergleich zu natürlichen Flächen kann auf einem befestigten Untergrund weit aus weniger Wasser verdunsten oder versickern. Der Grossteil des Regenwassers fliesst auf der Oberfläche ab und gelangt so in die Kanalisation.

Ein naturnaher Umgang mit Regenwasser setzt darauf, dass nicht verschmutztes Regenwasser von Dächern, Vorplätzen und Wegen, dort wo es anfällt, unmittelbar wieder versickert.

Ziele für den nachhaltigen Umgang mit Regenwasser

Durch einen „naturnahen“ Umgang mit Regenwasser wird angestrebt, das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die Ziele der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sind demnach:

- Förderung der Verdunstung,
- Erhöhung der Versickerung und damit
- Verringerung des Oberflächenabflusses (Erosion).

Die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung unterstützt also die Neubildung von Grundwasser und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Überschwemmungen und Kanalüberlastungen.

Der Boden ist wichtig!

Als Oberboden wird der humose Bodenhorizont der obersten 20 bis 30 Zentimeter bezeichnet. In der Umgangssprache wird er auch Mutterboden oder Humus genannt. Er ist meist von dunklerer Farbe als der Unterboden und zeichnet sich durch eine grosse Anzahl an Bodenlebewesen aus.

Der beste Schutz des Grundwassers ist die Filtrierung durch eine belebte und begrünte Humusschicht

Regenwasser gilt als nicht verschmutzt, wenn es nach der Bodenpassage das Grundwasser nicht verunreinigt. Somit ist das Regenwasser, wo immer möglich,

über die belebte Humusschicht und durch den gewachsenen Boden versickern zu lassen. Für die Siedlungsentwässerung sind insbesondere zwei Fälle von Bedeutung:

Dachwasser betrachtet der Gesetzgeber als nicht verschmutzt, da die darin enthaltenen Stoffe vom Untergrund ausreichend zurückgehalten werden.

Regenwasser von Wegen und Plätzen, auf denen keine erheblichen Mengen von wassergefährdenden Stoffen umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, gilt ebenfalls als nicht verschmutzt.

Die Retention von Regenwasser erfolgt am besten unmittelbar dort, wo es anfällt

Mit einer Rückhaltung von Regenwasser wird die Verdunstung gefördert. Dies lässt sich erreichen, indem man das Wasser auf Kiesdächern oder im Substrat von extensiv begrünten Dächern speichert. Auch spezielle Retentionsdächer mit gedrosseltem Abfluss sind möglich. Solche Systeme verzögern den Abfluss vom Dach und verringern die Abflussspitzen.

Ist der Boden zu wenig durchlässig, lässt sich mit Hilfe von Mulden, Weihern, und Biotopen eine grosse Wassermenge am Boden zurückhalten. Oft ist eine derartige Retention notwendig, damit bei Regenereignissen die gesamte Wassermenge langsam versickern kann.

Versickerungselemente

Im Bereich der Grundstücksentwässerung stellt sich immer wieder die Frage, wie mit dem Regenwasser von Dachflächen, Wegen, Zufahrten und Plätzen umzugehen ist. Die Möglichkeit der Regenwasserversickerung ist abhängig von technischen und hydrogeologischen Voraussetzungen, wie den Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die verschiedenen Methoden zur Versickerung des Regenwassers lassen sich beliebig kombinieren und können so optimal den Bedingungen vor Ort angepasst werden.

Flächenversickerung

Bei der Flächenversickerung wird das Regenwasser direkt auf der Fläche versickert, auf der es auftrifft, oder von befestigten Flächen auf versickerungsfähige Flächen abgeleitet und dort ohne Zwischenspeicherung versickert. Beispielsweise wenn von einem Dach der Niederschlag ohne Regenrinne direkt auf eine Wiese abgeleitet wird.

Die Vorteile einer Flächenversickerung sind:

- eine gute Reinigungsleistung,
- eine einfache Wartung und
- ein geringer Herstellungsaufwand.

Zu bedenken ist: Da kein Speicherraum vorhanden ist, ist der Flächenbedarf hoch. Der Boden muss in der Lage sein, mehr Wasser zu versickern als Niederschlag fällt. Der Flächenbedarf nimmt mit der Hangneigung zu, je steiler die Wiesenfläche, desto höher ist der Flächenbedarf für die Versickerung. Kleinräumige Versickerungselemente sind ökologisch wertvoll und oft leicht und günstig zu realisieren. Deshalb soll das Regenwasser über unbefestigte Seitenräume versickert werden. Beispielsweise können Wege über einen angrenzenden Wiesenstreifen oder ein Staudenbeet entwässert werden.

Durchlässige Flächenbefestigungen

Bei nicht verschmutztem Regenwasser von Plätzen und Wegen ist zu prüfen, ob es auf der Fläche versickert werden kann. Die oberflächige Versickerung kann gefördert werden, indem man die Versiegelung von Flächen auf das unbedingt notwendige Mass beschränkt. Wenn eine Oberfläche unbedingt befestigt werden muss, kann man mit unterschiedlichen Belägen eine durchlässige Befestigung schaffen. Der Vorteil besteht auch darin, dass man mit diesen Lösungen Ableitungen und teure Schächte vermeiden kann. Überprüfen Sie Ihr Grundstück auf versiegelte und befestigte Flächen, die nicht zwingend benötigt werden und die Sie begrünen können!

Priorität der Regenwasserentsorgung

Gemäss Art. 7 des Gewässerschutzgesetzes muss „nicht verschmutztes Abwasser“ überall dort versickert werden, wo es aufgrund der örtlichen Verhältnisse machbar und aufgrund der Gesetzeslage zulässig ist.

Bei der Entsorgung von nicht verschmutztem Abwasser ist folgende Priorität einzuhalten:

1. Priorität Versickerung
 - a) mit Bodenpassage (oberirdisch)
 - b) ohne Bodenpassage (unterirdisch)
2. Priorität Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
3. Priorität Einleitung ins Mischsystem

Zustandsüberprüfung privater Abwasseranlagen (ZpA)

Jährlich durchfliessen ca. 1.2 Mrd. Liter Abwasser der Gemeinden Kirchlindach, Meikirch und Bremgarten unser Gemeindegebiet. Bremgarten alleine produziert davon ca. 410 Mio. Liter Abwasser welches durch Fäkalien, Urin, Laugen, Säuren, Fetten, Viren, Keimen, Bakterien, Chemikalien, Medikamentenresten, welche natürlich ausgeschieden werden, und Seifenresten von Waschmaschinen, Geschirrspülern und Bade- sowie Duschvorgängen. Je näher am Gebäude, desto konzentrierter sind diese Abwässer. Erst auf dem Weg in die ARA durchmischen und verdünnen sich diese Abwässer mit teils sauberen Wässern aus bspw. Sickerleitungen. Schätzungen zur Folge sind ca. 70'000 Meter Abwasserleitungen in Bremgarten. Sind diese undicht und lecken oder dringen Wurzeln in die Leitungen ein, versickern konstant und ununterbrochen Abwässer unkontrolliert in das Grundwasser.

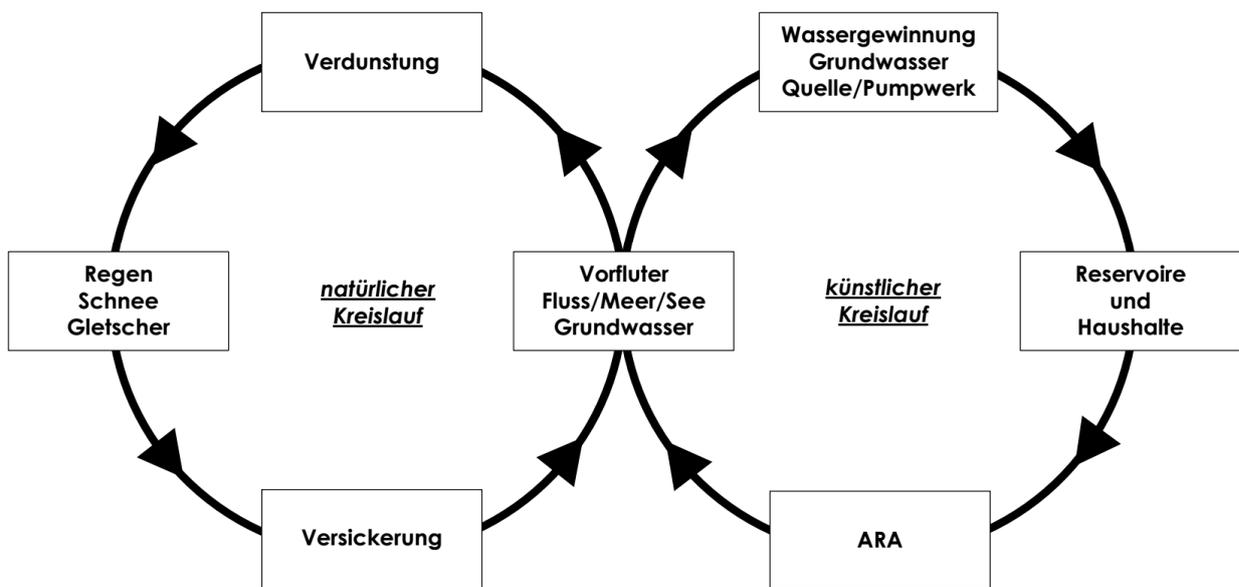
Das Wasser auf unserer Erde zirkuliert seit Jahrmillionen innerhalb vom natürlichen Kreislauf. Seit der Mensch sich das Wasser zunutze gemacht hat und damit begann es zu bewirtschaften, wurde der Kreislauf stetig verändert und verlängert. Da kein neues Wasser auf der Erde entsteht, ist es immer dasselbe Wasser welches zirkuliert (vgl. Grafik). Etwas plakativ umschrieben ist es also gut möglich, wenn das Wasser in Ihrer Mineralwasserflasche schon einmal von einem Menschen oder einem Tier getrunken wurde. Zumindest musste es irgendwann einmal als Regen oder Schnee beim Ursprung der Quelle angekommen sein. In unserer hochtechnologisierten Welt ist seit wenigen Jahrhunderten auch der künstliche Kreislauf bekannt. Eine heute bekannte Abwasserreinigung kennen wir erst seit den letzten Jahrzehnten. Die ARA Region Bern hat im Jahr 1967 ihren Betrieb aufgenommen und sich seither immer weiterentwickelt und neue Reinigungsstufen eingebaut. Recht sorglos wurde früher das Abwasser ungereinigt und vielleicht nur Feststoffe zurückbehaltend in die Natur entlassen. Diese besorgte die Reinigung auf natürlichem Weg. Immer mehr steigende Abwassermengen und immer neue Stoffe oder Chemikalien bzw. immer höhere Standards in Sachen Hygiene oder Körperpflege führen dazu, dass die Menschheit dem Wasser immer mehr zumutete. Wir nennen es Abwasser oder korrekterweise Schmutzabwasser. Diese neuen Schmutzabwässer und dazu in grossen Mengen können von den Mikroorganismen nicht mehr bewältigt werden. Viel mehr noch, einige Inhaltsstoffe beschädigen diese Organismen oder töten sie ab.

Die meisten Liegenschaften in Bremgarten wurden in den Jahren ab 1930 erbaut. Vor mehr als 90 Jahren also. Seither wurden die Liegenschaften saniert, erneuert, erweitert und umgebaut. In einigen Fällen geschah dies bereits mehrmals. Was aber oft vergessen ging, waren die Kanalisationen, welche mittlerweile die Lebenserwartung erfüllt oder längst überschritten haben. Die Hausanschlüsse für das Abwasser sind in vielen Fällen noch im Originalzustand.

Kurzrohre aus Zement wurden bis vor kurzem noch als Standard verwendet. Exakt diese Hausanschlussleitungen müssen nun im Namen des Gewässerschutzes und im Auftrag des Kantons (Gewässerschutzgesetz) überprüft, beurteilt und in den allermeisten Fällen saniert werden. Die Begriffe **Infiltration** und **Exfiltration** beschreiben den Vorgang wenn bspw. sauberes Grundwasser durch Absenkungen, Risse, Ausbrüche, Wurzeleinwüchse, Auswaschungen eindringt oder das verschmutzte Abwasser aus der Kanalisation in das Grundwasser abfließt. Da sich der Grundwasserspiegel dynamisch verhält, sind bei leckenden Kanalisationen die erwähnten Vorgänge konstant und dauernd festzustellen. Eine Gewässerverschmutzung ist das Ergebnis.

In Bremgarten sind ca. 23 Quellen und Fassungen von Wasser bekannt. In einigen Fällen wird das Wasser als Lebensmittel für Menschen und Tiere verwendet. Alleine dieser Umstand ist es Wert, Sorge zu unserem Wasser zu tragen. Zusätzlich sind die Grundeigentümer davon gefeit, dass ihr Grundstück nicht mit Abwässern kontaminiert wird.

Natürlicher und künstlicher Kreislauf WASSER



Seit dem Jahr 2011 läuft in Bremgarten wie auch in anderen Gemeinden im Kanton Bern oder der Schweiz das Projekt "ZpA". Verlangen Sie dazu das Merkblatt "Werterhalt Ihrer privaten Abwasserleitungen" beim Fachbereich Bau und Betriebe. In sogenannten Pflichtperimetern werden die privaten Leitungen geprüft, aufgenommen sowie Sanierungspflichten aufgezeigt.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben auch die gerne beanspruchte Möglichkeit, die Leitungen freiwillig vorher zu prüfen und sanieren zu lassen. Fragen Sie nach und lassen Sie sich beraten!

Rückschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen (Strassen, Gehwege, Hydranten)

Mit dem Unterhalt eines Gartens oder einer Grünzone wird zum erfreulichen Dorfbild der Gemeinde Bremgarten beigetragen.

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse ausweichen/treten. Zudem wird die Durchfahrt für Lastwagen oder Busse erschwert. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, Art. 56 und 57, unter anderem vor:

Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen, über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.

Die Wirkung der Strassenbeleuchtung und die Sichtbarkeit von Signalen oder Markierungen darf nicht beeinträchtigt werden.

An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

Bei Fragen zu Rückschnitten und Lichtraumprofilen steht Ihnen der Fachbereich Bau und Betriebe gerne zur Verfügung.

Auszüge aus dem Strassengesetz (SG) und der Strassenverordnung (SV)

Art. 83 SG

Lichtraumprofil

- 1 Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.
- 2 Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.
- 3 Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

Art. 56 SV

Strassenabstände

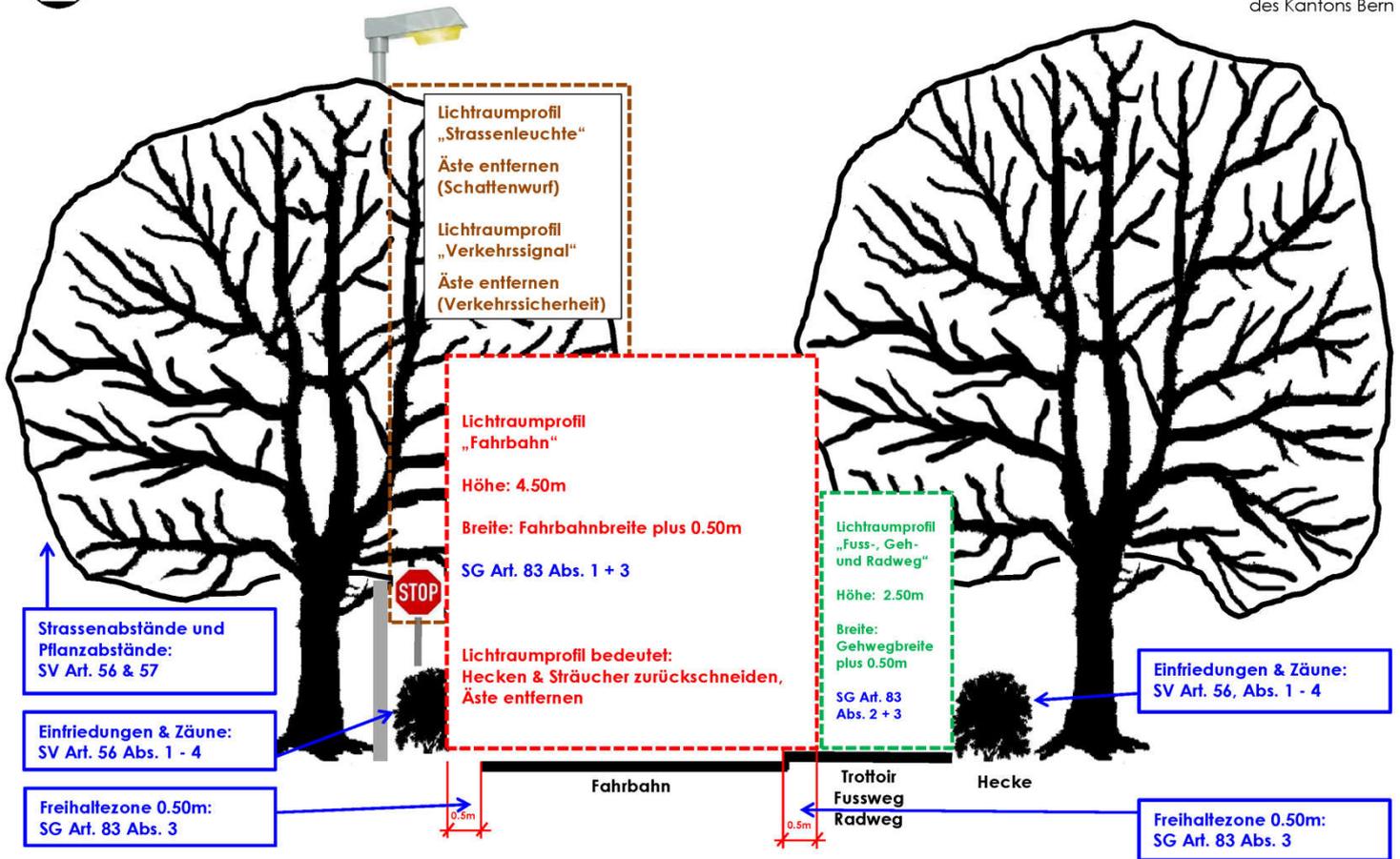
1. Einfriedungen, Zäune

- 1 Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.
- 2 Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- 3 An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.
- 4 Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Art. 57 SV

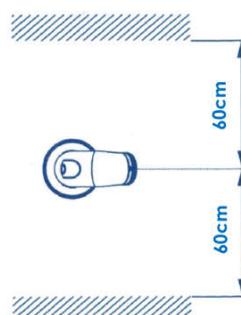
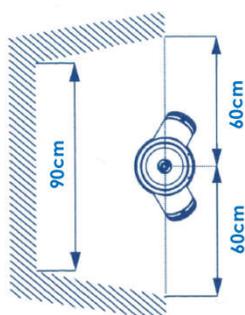
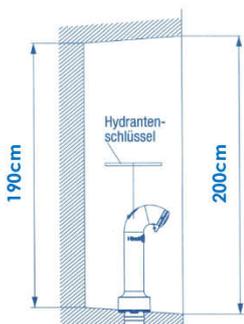
2. Pflanzen

- 1 Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:
 - a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
 - b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
 - c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindebrauch auch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand, bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.
- 2 Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.
- 3 Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).



Freiraumprofile
für Hydranten

- Hydranten haben ununterbrochen für Feuerwehr und Werkdienste zugänglich zu sein.
- Hydranten müssen im Notfall rasch auffindbar / sichtbar sein (Rückschnitte von hohem Gras & Sträuchern).
- Hydranten sind frostsicher und entleeren sich selbständig, daher sind Bäume und andere Pflanzen mit tiefen Wurzeln mindestens 100cm vom Hydrant entfernt zu pflanzen.
- Zaunelemente vor Hydranten sind demontierbar zu gestalten (Schlauchanschlüsse, Hydrantenschlüssel).
- Hydranten werden jährlich kontrolliert und revidiert. Möglicherweise müssen je nach den geplanten Arbeiten Hydranten freigelegt und freigegeben werden.



Häckseldienst

Der Bevölkerung von Bremgarten bei Bern stehen pro Jahr zwei Häckselaktionen (je eine im Frühling und Herbst) für die Zerkleinerung von gröberem Material, wie Sträucher- und Baumschnitte, zur Verfügung.

Gehäckselt werden nur Äste und Zweige, welche einen Durchmesser von 8 cm nicht überschreiten und keine Dornen enthalten. Es muss darauf geachtet werden, dass das Häckselgut nicht mit Fremdmaterial wie Steinen, Metall, Schnüre, etc. vermischt wird, da sonst die Messer der Häckselmaschine beschädigt werden.

Das gehäckselte Material muss durch den Bereitsteller zurückgenommen werden. Eine Abfuhr findet nicht statt. Eine anschliessende Entsorgung mittels Grünabfuhr ist nicht vorgesehen und macht keinen Sinn. Das Häckselgut kann im Garten, in Gartenbeeten oder Hecken (Unkraut verhindern) ausgetragen werden. (s. Thema: Verzichten Sie auf Gifte im Garten, S. 26).

Ein Häckselhaufen bietet im Winter den Kleintieren, wie auch den Igel, einen Unterschlupf und dient u.a. Blindschleichen und harmlosen Ringelnattern ebenfalls als Unterschlupf und Eiablageplatz (s. Thema: Schaffen Sie Refugien für Kleintiere und Insekten, S. 22).

Die Anmeldungen können telefonisch wie auch über das Formular auf unserer Homepage (www.3047.ch) gemeldet werden.

Grünabfälle und richtiges Kompostieren

Grüngutgebührenmarken sind notwendig (Jahresgebührenmarke oder Gebührenmarke für eine einmalige Leerung von Containern und zur Bereitstellung von Einzelgebinden bis max. 20 kg und 1 m Länge).

Erlaubt sind: Kompostierbare Abfälle aus Küche und Garten. Alle organischen Abfälle wie z.B. Früchte- und Gemüseabfälle, Kaffeesatz und Teekraut, Eierschalen, Mist von Haustieren (keine Fleischfresser und nur natürliche Streu), Blumensträuße (ohne Bindedraht und Kunststoffe), Topfpflanzen, Gartenabraum, Rasenschnitt, Laub, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Weihnachtsbäume (von Wachs und Baumschmuck befreit).

Verboten sind: Speiseresten und nicht kompostierbarer Hauskehricht wie z.B. Plastik, Verpackungsmaterial, Öle, Fette etc., Katzen- und Hunde-WC, Dornen, Unkraut wie Winden, Blaken und Disteln sowie kranke, mit Feuerbrand, Gitterrost etc. befallene Ware, Asche, behandeltes Holz, Steine und Knochen.

Die sogenannten kompostierfähigen Tragetaschen „Kompostiersäckli“ sind trotz allem nicht gerne gesehen, da sie bei Feldrandkompostierungen oder in Kompostieranlagen meist vom Wind weggeweht werden.

Neophyten (s. Thema: Bekämpfung invasiver Neophyten, S. 14) sind auszugraben und mittels Kehrichtabfuhr zu entsorgen. Da sie sich über die Samen und Wurzeln weitervermehren, dürfen sie nicht kompostiert werden.

Ablagerungen im Wald und im Gewässerraum

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass das Deponieren von Rasenschnitt sowie Gartenabfällen entlang von Bachufern und an Böschungen sowie im Wald verboten ist. In Grundwasserschutzzonen sind Ablagerungen generell untersagt.

Die Ablagerung von Rasenschnitt und Gartenabfällen entspricht nicht dem Gewässerschutzgesetz; vgl. Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20) und Art. 30e und 60g des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz 814.01) sowie Art. 37 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.

Bei Ablagerungen von Gartenabfällen (Ast- und Grasschnitt, Laub, usw.) an Gewässern besteht die Gefahr der Abschwemmung. Dies kann bei Fließgewässern in Durchlässen (eingedolte Teilstücke) und bei Brücken zu Verstopfungen und Rückstau und damit zu Hochwasserschäden führen. Bei den Ablagerungen von Rasenschnitt und Gartenabfällen entstehen Sickersäfte, die nicht ins Gewässer oder sogar Grundwasser gelangen dürfen. Der Sickersaft verbraucht sehr viel Sauerstoff im Wasser und beeinträchtigt das Gleichgewicht im Ökosystem. Da unter Grasschnitt- und Haufen von Gartenabfällen keine erosionssichernde Vegetation aufwachsen kann bzw. abstirbt, besteht zudem das Risiko von Bodenerosion entlang des Bachufers.

Ebenso sind Ablagerungen und wilde Deponien von Abfällen jeglicher Art im Wald verboten. Auch Grün- und Gartenabfälle, Kompost, Rasenschnitt, Obstbaumschnitte, Wurzelstöcke, verregnetes Heu, Schnittholz, etc. sind fachgerecht und ausserhalb des Waldes zu entsorgen. Wer illegal Grün- und andere Abfälle jeglicher Art im Wald entsorgt, verstösst gegen die Umweltschutzgesetzgebung und kann sich zudem gemäss Art. 16 WaG strafbar machen.

Die Baupolizei der Gemeinde und die Kantonspolizei Bern sowie das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) müssen von Gesetzes wegen Kontrollen durchführen und im Widerhandlungsfall Massnahmen einleiten.

Buchsbaumzünsler

Der Buchsbaumzünsler überwintert als Raupe gut geschützt in einem Gespinst an den Buchsbaumpflanzen oder auf anderen Pflanzen in unmittelbarer Nähe. Im zeitigen Frühjahr (witterungsabhängig) beginnen die Raupen zu fressen und werden bis 5cm lang. Die Raupen sind gelb bis dunkelgrün und haben eine dunkle bis schwarze Kopfkapsel. Nach dem 4-wöchigen Raupenstadium verpuppen sich die Raupen geschützt in Gespinsten während etwa einer Woche. Nachdem die Falter geschlüpft sind, suchen sie sich neue Buchsbäume in der Umgebung und legen dort ihre Eier auf die Blattunterseite ab. Der Buchsbaumzünsler hat mehrere Lebenszyklen pro Jahr.

Bei starkem Befall ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM) – neben dem Ablesen von Hand – oft unvermeidbar. Verschiedene Mittel sind anwendbar. Wer PSM einsetzt, ist verpflichtet, die Grundlagen des Pflanzenschutzes, das heisst die Anwendungsvorschriften bzw. Produkte-Auflagen zu beachten (Etikette und Packungsbeilage lesen):

- Nur behandeln, wenn Raupen vorhanden sind. Behandeln, wenn die Raupen klein, das heisst im Wachstum und gefrässig sind. Die PSM gegen die Raupen sind Frassgifte. Bei grossen Raupen und grossem Schaden ist der Einsatz zu spät.
- Es ist keine vorbeugende Behandlung möglich, Frass- und Kontaktgifte sind 3-4 Tage wirksam und müssen in dieser Zeit von den Raupen aufgenommen werden können.
- Sprühgeräte verwenden, nicht mit Giesskanne ausbringen. Begründung: Die Mittel müssen auf die Pflanze gelangen. Über die Wurzel wird praktisch kein Mittel aufgenommen, zudem werden so die Bodenlebewesen und das Grundwasser geschützt.
- Produkte und Brühreste dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden (Gewässerverschmutzung!)
- Wegen den Risiken für Umwelt und Mensch ist, wenn möglich, eine Fachperson beizuziehen.

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern ist bestrebt, die eigenen Buchsbäume zu schützen und kontrolliert diese regelmässig. Ansprechperson für Dritte ist der Grünanlagengärtner.

Delfin (*Bacillus thuringiensis*) ist ein biologisches Präparat. Es muss auf kleine Raupen appliziert werden und hat bei grossen Raupen keine Wirkung. Dieses Mittel schont Bienen und ist zu empfehlen für den Hausgarten. Andere Produkte wie Karate Zeon, Lambda-Cyhalothrin 100 CS, Alanto Garden, Alanto Spray, Gesal Calypso erfassen auch grössere Larven, sind aber hochwirksam und daher giftiger als Delfin. Die letztgenannten Produkte können schädlich gegen Bienen sein.

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine hoch ansteckende, gefährliche und meldepflichtige Bakterienkrankheit. Verursacht durch das Bakterium *Erwinia amylovora*, bedroht er die Kern- und Obstbäume (Apfel, Birne, Quitte) und verschiedene Zier- und Wildpflanzen. Eine befallene Pflanze kann innerhalb einer Vegetationsperiode absterben. Die Übertragung erfolgt durch Bakterien Schleim, der durch Insekten und Vögel sehr rasch und weit verbreitet werden kann.

In jedem Verdachtsfall gilt, die Pflanze nicht berühren und den Fachbereich Bau und Betriebe umgehend benachrichtigen. Der zuständige Feuerbrandkontrolleur wird sich dann in Verbindung setzen. Nach jedem Schneideinsatz an Obstbäumen sollte das Schneidwerkzeug durch Desinfektion gereinigt werden. Zur Desinfektion eignet sich Spiritus oder handelsübliches Händedesinfektionsmittel. Mit diesen Massnahmen wird der Feuerbrand nicht übertragen und Neuerkrankungen werden vermieden. Abflammen des Schneidwerkzeuges ist gemäss den Informationen des Gärtnerverbandes nicht geeignet.

Grundsätzlich ist die Schädlingsbekämpfung innerhalb von Privatgrundstücken nicht Angelegenheit des Gemeindepersonals. Da aber die Gemeinde ein Interesse an der Verhinderung der Weiterverbreitung von Schädlingen hat, steht sie bzw. der Grünanlagengärtner oder der Grünplaner, als Fachstelle für Auskünfte und Beratung zur Verfügung. Informationen können beim Fachbereich Bau und Betriebe, dem Anlagengärtner oder auf der gemeindeeigenen Homepage (www.3047.ch) eingeholt werden.

Solaranlagen

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Solaranlagen) Melde- oder Baubewilligungspflicht für Solaranlagen

Der Kanton Bern hat neue Richtlinien betreffend baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien genehmigt. Baubewilligungspflichtig ja oder nein?

Folgende Anlagen benötigen in jedem Fall eine Baubewilligung:

- Anlagen, welche sich in einem Ortsbildschutzperimeter oder in einer Baugruppe (K-Objekte) befinden
- Wenn sie auf geneigten Dächern aufgeständert angebracht werden (ab einer Dachneigung von mehr als 3°)
- wenn sie an Fassaden oder Fassadenelementen, wie Balkonen erstellt werden
- wenn freistehende Solaranlagen über 10m² gross sind

Folgende Anlagen sind von der Baubewilligung befreit:

- Anlagen welche vollflächig (Dacheinbau) integriert werden
- wenn die Aufbauhöhe nicht mehr als 20cm beträgt und sie nicht über die Dachfläche hinausragt
- wenn Dachabschnitte vollflächig bedeckt oder an den Dachkanten angepasst werden und die Dachkanten nicht überragen
- wenn einzelne rechteckige Anlagefelder aufgestellt werden
- wenn die Anlagefelder symmetrisch angelegt werden
- wenn zwei rechteckige Anlagefelder angelegt werden
- bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern sind pro Hausteil zwei rechteckige Anlagefelder baubewilligungsfrei
- Anlagefelder, die von der Rechteckform (L-Formen, U-Formen, Stufenabschlüsse etc. abweichen und als kompakte Fläche zusammenhängen
- Anlagen auf Gehrschildern und kleinen Nebendachflächen, sofern sie vollflächig als Dacheinbau integriert werden
- Anlagen auf Flachdächern (bis 3° Neigung), welche flach oder aufgeständert montiert werden, sie seitlich um mind. 50cm von der Dachkante eingerückt werden und eine max. Höhe von 1.20 m über der Oberkante aufweisen
- Freistehende Solaranlagen als Nebenanlagen bis zu einer Fläche von max. 10m² Bruttofläche – d.h. inklusive Rahmen – und einer Höhe von max. 2,50m ab Boden

Das übergeordnete Recht bezeichnet die Meldepflicht von neuen Anlagen. Auch für solche ohne Baubewilligungspflicht. Jede bereits erstellte Anlage sowie die geplanten Anlagen sind also dem Fachbereich Bau und Betriebe zu

melden. Das Meldeformular für Solaranlagen (MfS) von der kantonalen Verwaltung kann beim Fachbereich Bau und Betriebe bezogen (bau@3047.ch) oder im Internet unter www.jkg.be.ch - Baubewilligungen heruntergeladen werden.

Generell und insbesondere bei Zweifel oder Fragen wird die Rücksprache mit dem Fachbereich Bau und Betriebe empfohlen. Wir beraten und unterstützen Sie gerne.

Bienenschutz

Ohne Insektenbestäubung müsste etwa ein Drittel der Nutzpflanzen, auf die wir zu Ernährungszwecken angewiesen sind, mit anderen Mitteln bestäubt werden – andernfalls würden sie deutlich weniger Nahrungsmittel produzieren. Bis zu 75 Prozent unserer Kulturpflanzen wären von einem Produktivitätsrückgang betroffen. Die nahrhaftesten und beliebtesten Nutzpflanzen auf unserem Speiseplan – darunter viele wichtige Obst- und Gemüsesorten – sowie einige Futterpflanzen für die Fleisch- und Milchproduktion würden ohne jeden Zweifel durch einen Rückgang der Insektenbestäuber arg in Mitleidenschaft gezogen; vor allem die Produktion von Äpfeln, Erdbeeren, Tomaten etc. würde darunter leiden.

Der jüngsten Schätzung zufolge liegt der globale wirtschaftliche Nutzen der Bestäubung bei 265 Milliarden Euro, was dem Wert der Kulturpflanzen entspricht, die auf natürliche Bestäubung angewiesen sind. Das ist freilich kein „realer“ Wert, da sich dahinter die Tatsache verbirgt, dass die natürliche Bestäubung, wenn sie stark beeinträchtigt werden oder ganz ausfallen sollte, möglicherweise nicht zu ersetzen ist – und damit steigt ihr wahrer Wert ins Unendliche.

Und welchen Wert könnten wir beispielsweise für die Farbenfreude ansetzen, mit der uns ein heller Frühlingstag begrüsst? Neben Kulturpflanzen sind bis zu 90 Prozent aller Wildpflanzen für ihre Fortpflanzung auf Bestäubung durch Tiere angewiesen. Demzufolge sind die natürlichen Lebensräume und weitere von ihnen bereitgestellte Ökosystemdienstleistungen ebenfalls direkt oder indirekt von Insektenbestäubern abhängig.

Bienen – sowohl von Imkern gehaltene Honigbienen als auch zahlreiche Wildbienenarten – sind in den meisten geografischen Regionen die überwiegende und wirtschaftlich bedeutsamste Gruppe der Bestäuber. Seit einigen Jahren jedoch nehmen bewirtschaftete Honigbienenenvölker zunehmend Schaden. Gleichzeitig gibt es einen weltweiten Trend zum vermehrten Anbau von Nutzpflanzen, die auf Bienenbestäubung angewiesen sind. Infolgedessen hat der Beitrag wilder Bestäuber, zu denen viele weitere Bienenarten und andere Insekten zählen, weltweit an Bedeutung zugenommen und rückt zunehmend ins Interesse der Forschung. Zudem sind auch Wildbienen durch zahlreiche Umweltfaktoren gefährdet, beispielsweise den Mangel an natürlichen und naturnahen Lebensräumen und die steigende Belastung durch Chemikalien.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Bestand an Bienen und anderen Bestäubern scheint weltweit zurückzugehen. Das betrifft sowohl wilde als auch von

Imkern gehaltene Arten, insbesondere in Nordamerika und Europa. Das Fehlen zuverlässiger regionaler und internationaler Programme zur Überwachung des derzeitigen Zustands und der Entwicklung von Bestäubern hat zur Folge, dass hinsichtlich des Ausmasses dieses Rückgangs grosse Unsicherheit herrscht. Die bereits erfassten Verluste sind jedoch besorgniserregend. In den vergangenen Wintern lag die Sterberate bei Honigbienenenvölkern in Europa im Durchschnitt bei etwa 20 Prozent (wobei die Zahlen der einzelnen europäischen Länder zwischen 1,8 Prozent und 53 Prozent stark variieren).

Was können wir tun?

Jeder Fortschritt, der bei der Umwandlung des derzeitigen destruktiven, chemieintensiven Landwirtschaftssystems in ein ökologisches Agrarsystem erzielt wird, kommt nicht nur der globalen Bestäubergesundheit zugute, sondern wirkt sich in vielerlei Hinsicht positiv auf andere Umweltdimensionen und die Ernährungssicherheit des Menschen aus.

Kurz- und mittelfristig liegen spezielle Probleme vor, die die Gesellschaft sofort in Angriff nehmen kann, um die globale Bestäubergesundheit zu stabilisieren. Der Nutzen eines solchen Handelns könnte unmittelbar sichtbar werden. Nach einer Analyse des derzeitigen Forschungsstandes über die globale Bestäubergesundheit ist Greenpeace der Überzeugung, dass ein entscheidender Schritt zum Schutz von Honig- und Wildbienen darin besteht, ihre Belastung mit potenziell für sie schädlichen Pestiziden zu verhindern. So kann auch der hohe ökologische und finanzielle Wert der natürlichen Bestäubung gesichert werden.

Beispiele für wissenschaftlich belegte kurz- bis mittelfristige Massnahmen, die zur Bekämpfung des globalen Bestäuberrückgangs beitragen können, lassen sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen:

1. Verhinderung der Schädigung von Bestäubern (indem z.B. dafür gesorgt wird, dass diese keinen potenziell schädlichen Substanzen mehr ausgesetzt sind);
2. Verbesserung der Bestäubergesundheit (indem z.B. nicht nachhaltige Anbaupraktiken innerhalb bestehender Agrarökosysteme verändert werden).

Winterdienst

Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- | | |
|--------------|--|
| Glatteis | entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen. |
| Eisregen | entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren. |
| Eisglätte | entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt. |
| Reifglätte | entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Eisablagerung umwandelt. |
| Schneeglätte | entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten. |

Dringlichkeitsstufen / Priorität

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

Dringlichkeitsstufe 1

- Hauptverkehrsachsen (Basiserschliessung)
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- wichtige Fusswegverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

- wichtige Quartierstrassen (Detailerschliessung), Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden und Parkplätzen
- Fusswegpfade auf öffentlichen Plätzen

Dringlichkeitsstufe 3

- restliche Quartierstrassen (Detailerschliessung), normale Fusswegverbindungen und Privatstrassen mit entsprechender Dienstbarkeit
- öffentliche Plätze, wo eine Notwendigkeit besteht

Dringlichkeitsstufe 4

- öffentliche Plätze mit einer verminderten Notwendigkeit
- wenig begangene Treppen und Gehwege (bspw. Birchitreppe)
- wenig benutzte Plätze oder Parkplätze (bspw. Parkplatz Haltestelle Kunoweg, Parkplätze Kirchengemeindehäuser etc.)

Zwischen 22.00 Uhr und 03.30 Uhr erfolgt in Bremgarten keine Schneeräumung oder Glättebekämpfung.

Schnee von Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen. Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird
- Schneehaufen um Hydranten aufzutürmen und dadurch den Löschschutz zu behindern
- Schneehaufen vor den Kabinen (BKW, Cablecom, Swisscom), wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird
- Schneehaufen auf die Strasse zu stossen oder kippen, auch wenn die Schneemahden ursprünglich von der Strasse stammen. Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird, werden dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten im Wiederholungsfall verrechnet.

Quellen – Literatur

Bau- und Verkehrsdirektion BVD

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Bundesamt für Kultur BAK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Greenpeace

Tiefbauamt Kanton Bern TBA

Pusch - Praktischer Umweltschutz

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA